

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 133 (1982)
Heft: 11

Artikel: Wald und Wild aus der Sicht des Revierpächters
Autor: Rohr, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wald und Wild aus der Sicht des Revierpächters¹

Von E. Rohr, Oberrichter, Brugg

Oxf.: 156.5/6

1. Idee und gesetzliche Ordnung der Revierjagd

1.1. Aus der Sicht des Juristen besteht zunächst zwischen Patentjagd und Revierjagd insofern kein Unterschied, als ein kantonales Regal besteht, das von Privaten durch Verleihung ausgeübt werden kann. Zu diesem Schluss kam jedenfalls auch das Bundesgericht in einem kürzlich zu beurteilenden Fall, der unseren Kanton Aargau betraf. Im Gegensatz zur Patentjagd hingegen betont die Revierjagd ihren Ursprung nicht aus staatlicher Herrschaft, sondern aus dem Grundeigentum. Das Eigentumsrecht ist nach der Definition die umfassende Herrschaft über eine Sache. Wildtiere sind herrenlose Sachen. Befinden sich nun solche auf in privatem Eigentum stehenden Grundstücken, so ist der Eigentümer befugt, sie zu erlegen und sich anzueignen. Daran ändert nichts, wenn es sich um Wildtiere im staatlichen Wald handelt, gehört dieser doch ordnungsgemäss nicht ins staatliche Verwaltungs- sondern ins Finanzvermögen, für welches sehr weitgehend privatrechtliche Vorschriften zur Anwendung kommen.

Die Jagd durch den Grundeigentümer oder Eigenjagd wird nun in gewissen weiträumigen ausländischen Staaten in dieser Form noch geübt. In unseren engen Verhältnissen wäre sie grösstenteils schon aus praktischen Gründen ausgeschlossen, denn wer besitzt bei uns ein arrondiertes Grundeigentum von 100 ha oder mehr. Folgerichtig muss deshalb das Jagdrecht auf die nächsthöhere Instanz übergehen, und das ist die Gemeinde als die kleinste öffentliche Körperschaft. Und so formuliert denn auch § 14 des aargauischen Gesetzes über Wildschutz, Vogelschutz und Jagd vom 25. Februar 1969:

«Das Jagdrecht wurzelt im Grundeigentum. Es wird namens der Grundeigentümer von den Einwohnergemeinden revierweise auf je 8 Jahre verpachtet.»

Die als Jagdpachtzins bezeichnete Regalgebühr geht an die Gemeinde, die sie aber «vorab zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, sodann für

¹ Einführungsreferat, gehalten anlässlich der Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft für den Wald vom 3. und 4. Juni 1982 in Bad Ragaz über das Thema «Konflikte naturgemässe Waldwirtschaft — Wildbestand».

Erhaltung und Förderung des Wildes und der freilebenden Vögel sowie für den Naturschutz verwendet». (§ 15). Was also die Gemeinde als Treuhänderin der Grundeigentümer aus der Jagd einnimmt, kommt in erster Linie dem Grundeigentum wieder zugute.

1.2. Auch wenn der Begriff der Pacht also fälschlich aus dem Privatrecht entliehen wurde, so hat die Beziehung zwischen Reviergemeinde und Revierpächterschaft aber doch vieles mit einer vertraglichen Verbindung gemein. So betreut der Revierpächter das Revier quer durch das ganze Jahr, hat auch fast das ganze Jahr hindurch jagdliche Arbeit. Denken wir daran, dass im Revierkanton die Jagd auf das Schwarzwild von Mitte Juni bis Ende Januar offen ist, auf den Fuchs von Mitte Juni bis Ende Februar, auf den Rehbock vom 1. Mai bis Ende Jahr. Dazu kommen Hegeabschüsse auch in der Schonzeit. Es kommen aber auch weitere Arbeiten dazu, die nicht mit der Waffe erledigt werden, so zum Beispiel Anlage und Unterhalt von Futterstellen oder die Fütterung selber, Verblenden der Wiesen vor dem Heuet und Rehkitzrettung oder das unendlich weite Gebiet der Verbesserung der Äsungsverhältnisse und in diesem Zusammenhang der Verhütung von Wildschaden.

«Jagdpächter und öffentliche Waldeigentümer sorgen gemeinsam für eine ausreichende natürliche Wildnahrung», bestimmt § 7 des Jagdgesetzes. Pächter und Verpächter haben also miteinander dafür zu sorgen, dass das Wild im Revier existieren kann. Aber auch bei Verhütung und Vergütung von Wildschaden werden beide Teile angesprochen. Im ersten Fall trägt jeder je die Hälfte, im zweiten wird mit dem Grundeigentümer zusammen gedrittelt.

2. Wie sieht es nun in der Praxis aus

2.1. Die Wirklichkeit sieht allerdings oftmals etwas anders aus. Von den 230 aargauischen Gemeinden sind die weitaus meisten Landgemeinden. Die Landwirtschaft stellt deshalb zahlreiche Gemeinderäte. Das Hauptgut der Ortsbürgergemeinden besteht fast ausschliesslich aus Wald, so dass die Gesunderhaltung der Forstrechnung ein wesentliches Anliegen der gleichen Gemeinderäte ist. Andererseits ist die Bedeutung des Jagdpachtzinses als Einnahmequelle stark gesunken, seit neben dem indirekten Finanzausgleich zwischen den Gemeinden auch der direkte funktioniert und jährlich mehrere Prozente Zuschlag zur Staatssteuer an die Gemeinden verteilt werden. Im Vordergrund steht deshalb die Überlegung, dass Wildtiere und Jagd eigentlich nur Aufwand an Arbeit und Geld bringen. Der Landwirt bekommt zwar entstehenden Schaden voll vergütet, doch bringt das Umtriebe mit sich; trifft er Verhütungsmassnahmen, muss er seinen Anteil daran selber tragen.

Dasselbe gilt auch im Wald. Was wunders, wenn deshalb von der Landwirtschaft und vom Wald her über die Gemeinderäte als Sprachrohr das Begehren um Erhöhung der Abschüsse, ja am liebsten gänzliche Ausmerzungen des Wildes gestellt wird.

2.2. Zum Ausgleich zwischen der idealistischen Zielsetzung des Gesetzes und der rauen Wirklichkeit ist die Abschussplanung zumindest beim Rehwild vorgesehen. Die erfolgt durch die Bezirksjagdkommissionen, die gleichmässig aus Gemeindevertretern, Förstern und Jägern zusammengesetzt sind. Nun sind aber in den Gemeinderäten — wie bereits erwähnt — zahlreiche Vertreter der Landwirtschaft vorhanden, so dass die Jägerschaft in diesen Kommissionen in der Minderzahl ist. Es ist dies eine hübsche Parallele zur Organisation der kantonalen Verwaltung, wo die Jagdverwaltung — gleichgestellt einer Kreisforstverwaltung — eine Sektion des Oberforstamtes und somit diesem unterstellt ist. Folge davon ist, dass seit dem Inkrafttreten des Gesetzes — also seit 1970 — die Abschusszahlen verdoppelt worden sind, ohne dass damit eine Verbesserung des Wildschadenbildes erreicht werden konnte.

2.3. Und wir stehen vor der grotesken Situation, dass in einem Kanton, in welchem noch vor wenigen Jahren die Jägerschaft oftmals wegen der Abschüsse scheel angesehen wurde, sich gerade diese Jägerschaft verzweifelt wehrt, diese Abschüsse zu tätigen und immer noch höher werden zu lassen!

3. Wie können wir weiterkommen?

3.1. Das Bild ist nicht ganz so schwarz, wie ich es im vorstehenden bewusst gezeichnet habe, um die kritischen Stellen der geschaffenen Ordnung zu beleuchten. Da wir aber bei aller unserer Tätigkeit im täglichen Drang der Geschäfte stehen, dürfen wir im Beruf wie im Hobby nie versäumen, immer wieder eine Standortbestimmung vorzunehmen, einen Blick auf das Ganze zu tun und unsere Tätigkeit und Interessen in das Ganze ein- und unterzuordnen.

In dieser Gesamtschau ist wesentlich, dass das Niederwild bei uns seit Urzeit heimisch ist, zwar offenbar um die Jahrhundertwende praktisch fast ausgestorben war, sich aber auf natürlichem Wege wieder ansiedelte. Und so gehört es zu unserer Landschaft und muss seinen Platz in ihr behalten können. Das hat der aargauische Gesetzgeber jedenfalls klar erfasst mit den programmatischen Sätzen:

«Das Wild und die freilebenden Vögel sind zu erhalten und soweit notwendig zu fördern. Ihr Bestand muss den örtlichen Verhältnissen angepasst sein. Die Jagd steht im Dienste von Hege und Pflege des Wildes» (§ 1 JG).

«Der Lebensraum des Wildes und der freilebenden Vögel ist nach Möglichkeit zu erhalten und zu verbessern» (§ 2 Abs. 1 JG).

«Jagdpächter und öffentliche Waldeigentümer sorgen gemeinsam für eine ausreichende natürliche Wildnahrung. In Notzeiten sind die Jagdpächter für eine zweckmässige Wildfütterung verantwortlich» (§ 7 JG).

«Die Jagdpächter sind in den Schranken der Rechtsordnung für einen den örtlichen Gegebenheiten angepassten Wildbestand verantwortlich. Ihnen obliegen die zur Gesunderhaltung des Wildes sowie zur Verhütung übermässiger Wildschäden nötigen Abschüsse. Übersetzte Wildabschüsse sind verboten» (§ 12 JG).

So gehört also dieses Wild zu unserer Landschaft und muss seinen Platz in ihr behalten können. Dass seine Existenz zum Problem geworden ist, kommt von der Einengung seines Lebensraumes durch die Ausdehnung und Intensivierung anderer Bereiche her, von der Ausdehnung der Siedlungsgebiete inklusive Strassen, von der Intensivierung der Landwirtschaft mit Einzäunung von Obst- und anderen empfindlichen Kulturen, von der Beseitigung der natürlichen Hecken, der Verarmung des Äsungsangebotes durch weitflächige Monokulturen. Es ist noch nicht lange her, seit das Reh, der Hase durch diese Entwicklung vom Feld- zum Waldtier geworden sind, und diese Entwicklung kann nicht rückgängig gemacht werden. Förster und Jäger haben – nach aargauischem Gesetz ausdrücklich, in den anderen Revierkantonen allenfalls sinngemäss – den Auftrag, die Existenz des Wildes gleichwohl zu sichern.

3.2. Dazu ist einmal nötig, dass wir uns gegenseitig verstehen, Kenntnis haben von unseren Bedürfnissen und Möglichkeiten. Das geschieht einmal dadurch, dass sich zahlreiche Förster jagdlich ausbilden lassen, andererseits durch den Jagdlehrgang für angehende Jäger und waldwirtschaftliche Exkursionen für bestandene Jäger.

Bleiben wird und auf beidseitige Übereinstimmung abgestützt werden kann dann die Abschussregelung und die passive Wildschadensverhütung durch Zäune, Einzelschutz und Schutzanstrich. Das Gesetz verpflichtet zu diesem Zweck Förster und Jäger gleichermaßen zur Hege des Wildes. Und hier ist noch vieles zu lernen und gemeinsam zu tun. Die Voraussetzungen dazu sind in den letzten Jahren geschaffen worden. So ist sehr zu begrüßen, dass in unserem Kanton für die Abschussregelung beim Rehwild vom Abstellen auf die doch recht unpräzise Zählung abgegangen worden ist. Anstelle von dieser ist ein Modell entwickelt worden, in welchem einerseits auf die Möglichkeit der freien Entwicklung der Wälder, andererseits auf den Gesundheitszustand des Rehwildes abgestellt wird. Den Förstern obliegt dabei die Aufnahme der waldwirtschaftlichen Gegebenheiten, der Jägerschaft die statistische Aufnahme des Gesundheitszustandes des Wildes. Während der Förster allerdings seine Aufgabe in seinem täglichen beruflichen Wirken erfüllen kann, erwächst dem Jäger eine zusätzliche Pflicht, die noch längst nicht überall erfasst und erfüllt wird. Das kann ihm zunächst nicht verübelt

werden, hat er doch lange Zeit hindurch die Jagd als Erholung in seiner oft knapp bemessenen Freizeit betrachtet, für die er immerhin beträchtliche finanzielle Mittel aufwendet. Und manchem fällt es schwer zu begreifen, dass er nun eben noch bei jedem Abschuss eine Untersuchung und Wertung des Tieres vornehmen muss und die Jagd damit eben nicht mehr nur ein Vergnügen und eine Leidenschaft, sondern recht eigentlich eine zusätzliche freiwillige Aufgabe darstellt.

3.3. Wenn aber der Jäger diese zusätzliche Aufgabe erfüllt, so darf er anderseits wohl auch verlangen, dass der Förster seinerseits in Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht ein Mehreres tut. So ist es wohl nicht zuviel verlangt, dass er seine Tätigkeit auch auf aktive Wildschadensverhütung ausrichtet, wie das in Nachbarländern bereits nachhaltig und mit gutem Erfolg betrieben wird. Zu diesen Massnahmen rechne ich das Einkalkulieren einer gewissen Verbissquote bei Jungwüchsen und die Steuerung von solchen durch frühzeitige Auslese und besonderen Schutz der Wertträger, durch Anbau und Aufzucht eines Nebenbestandes als Ablenkungsäsung, zum Fegen und als Einstand und schliesslich durch die Anlage von Wildäsungsflächen. Die Entwicklung in den letzten Jahren in unserem Kanton mit den erhöhten Abschüssen und dem gleichbleibenden oder sogar verschlechterten Schadensbild zeigt doch eindrucklich, dass wir allein mit Abschüssen zu keinem Ziel kommen. Die Natur hat sich — glücklicherweise — auf diesem Gebiet bisher als stark genug erwiesen, um erhöhte Abschüsse dort durch höheren Zuwachs wieder auszugleichen, wo die natürlichen Gegebenheiten einen hohen Wildbestand zulassen. Wollen wir eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes herbeiführen, müssen wir offenbar durch eine zweckmässiger Waldbewirtschaftung im erwähnten Sinne aktiv werden.

Auf diese Weise sollte es möglich sein, in einer Zeit, in welcher nach einer Phase forcierten Strebens nach nur materiellem Vorteil Rückbesinnung auf natürliche Verhältnisse eingetreten ist, ein natürliches Neben- und Miteinander von Wald und Wild in Harmonie zu erreichen.

Résumé

Forêt et gibier du point de vue du bailleur de chasse

Les bailleurs prennent soin de la chasse tout au long de l'année. A la chasse pendant la saison s'ajoutent les tirs sélectifs durant le temps prohibé. La plupart des 230 communes argoviennes sont des communes rurales. Agriculteurs et propriétaires de forêts touchent bien des indemnités en cas de dégâts provoqués par le gibier; ils ont néanmoins l'obligation de participer aux mesures préventives, comme l'affermateur et le détenteur d'un permis.

Dans le canton d'Argovie, la planification des tirs concernant le chevreuil est du ressort de commissions de chasse de districts. Bien que depuis 1970, le nombre autorisé de tirs ait été doublé, les dégâts causés par le gibier n'ont montré aucune diminution.

Le petit gibier constitue aujourd'hui un problème, suite à une réduction constante de son espace vital. La réglementation des tirs et la prévention des dégâts positive au moyen de clôtures, protections individuelles et badigeonnage doivent avoir lieu après arrangements mutuels. Un certain taux d'abrutissement doit être admis par le propriétaire de forêt. Dans les recrûs, il devrait être possible de procéder à une prévention active des dégâts par une sélection précoce et protection spéciale des tiges d'élite, ainsi que par la création d'un peuplement accessoire servant à détourner la dent du gibier.

Traduction: *E. Zürcher*